

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
87/C 34/01	ECU.....	1
87/C 34/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinsorten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
87/C 34/03	Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz ..	3
87/C 34/04	Bekanntmachung betreffend ein Antidumpingverfahren hinsichtlich der Einfuhren von Harnsäure mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik, Kuwait, Libyen, Saudi-Arabien, der Sowjetunion, Trinidad und Tobago und Jugoslawien.....	3
	Gerichtshof	
87/C 34/05	Beschluß des Präsidenten des Gerichtshofes vom 16. Januar 1987 in der Rechtssache 304/86 R: Enital SpA gegen Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Dumping — Vorläufige Zölle</i>)	4
87/C 34/06	Urteil des Gerichtshofes vom 15. Januar 1987 in der Rechtssache 175/84: Krohn & Co. Import-Export (GmbH & Co. KG) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Schadensersatzklage — Artikel 178 und 215 Absatz 2 EWG-Vertrag</i>)	4
87/C 34/07	Urteil des Gerichtshofes vom 15. Januar 1987 in der Rechtssache 253/84: Groupe agricole d'exploitation en commun (GAEC) gegen Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Schadensersatzklage</i>).....	4
87/C 34/08	Urteil des Gerichtshofes vom 15. Januar 1987 in den verbundenen Rechtssachen 271/83, 15, 36, 113, 158 und 203/84 sowie 13/85 (<i>Gemeinsames Unternehmen gemäß EAG-Vertrag — Inanspruchnahme der Rechtsstellung eines Bediensteten auf Zeit</i>).....	5
87/C 34/09	Urteil des Gerichtshofes vom 15. Januar 1987 in der Rechtssache 152/85: Rudolf Misset gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Zulässigkeit — Klagefrist</i>)	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 34/10	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 21. Januar 1987 in der Rechtssache 76/84: Alessandro Rienzi gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Weigerung, eine Berufskrankheit anzuerkennen</i>)	6
87/C 34/11	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 21. Januar 1987 in der Rechtssache 219/84: Michael Powell gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Antrag auf Neueinstufung</i>)	6
87/C 34/12	Rechtssache 9/87: Ersuchen der Cour d'appel Brüssel um Vorabentscheidung in dem Rechtsstreit SPRL Arcado gegen SA Haviland, vorgelegt durch Urteil vom 11. September 1986	6
87/C 34/13	Unzulässigkeit der Klage in der Rechtssache 276/86	7

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

87/C 34/14	Mitteilung	8
87/C 34/15	Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/A/482 (Verwaltungs- räte — w/m)	15

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

11. Februar 1987

(87/C 34/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	42,6856	Spanische Peseta	145,547
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,2173	Portugiesischer Escudo	159,520
Deutsche Mark	2,06221	US-Dollar	1,13134
Hollandischer Gulden	2,32661	Schweizer Franken	1,74340
Pfund Sterling	0,744305	Schwedische Krone	7,35374
Danische Krone	7,78478	Norwegische Krone	7,93412
Franzosischer Franken	6,86726	Kanadischer Dollar	1,51487
Italienische Lira	1467,35	osterreichischer Schilling	14,5027
Irishes Pfund	0,774893	Finnmark	5,15214
Griechische Drachme	151,012	Japanischer Yen	173,888
		Australischer Dollar	1,69236
		Neuseelandischer Dollar	2,07016

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mittelt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschluf 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen ⁽²⁾

(87/C 34/02)

(festgesetzt am 10. Februar 1987 in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	2,056	Patras	keine Notierungen
Reus	keine Notierungen ⁽¹⁾	Alcázar de San Juan	1,676
Villafranca del Bierzo	2,326	Almendralejo	keine Notierungen
Bastia	2,382	Medina del Campo	keine Notierungen ⁽¹⁾
Béziers	2,582	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	2,636	Vilafranca del Penedés	keine Notierungen ⁽¹⁾
Narbonne	2,636	Villar del Arzobispo	keine Notierungen ⁽¹⁾
Nimes	2,650	Villarobledo	keine Notierungen ⁽¹⁾
Perpignan	2,599	Bordeaux	2,789
Asti	keine Notierungen	Nantes	keine Notierungen
Firenze	2,445	Bari	2,317
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen
Pescara	keine Notierungen	Chieti	2,284
Reggio Emilia	keine Notierungen	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,542
Treviso	2,445	Trapani (Alcamo)	keine Notierungen
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Treviso	2,767
Repräsentativpreis	2,587	Repräsentativpreis	2,165
R II			ECU/hl
Heraklion	keine Notierungen	A II	
Patras	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	36,199
Calatayud	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen ⁽¹⁾
Falset	keine Notierungen ⁽¹⁾	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Jumilla	keine Notierungen	Repräsentativpreis	36,199
Navalcarnero	keine Notierungen	A III	
Requena	keine Notierungen	Mosel-Rheingau	51,217
Toro	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Villena	keine Notierungen ⁽¹⁾	Repräsentativpreis	51,217
Bastia	2,454		
Brignoles	keine Notierungen		
Bari	2,317		
Barletta	keine Notierungen		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	2,402		
	ECU/hl		
R III			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	105,683		

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

⁽²⁾ Seit dem 1. September 1986 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,62 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 25. Februar 1986.

Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz

(87/C 34/03)

(Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/86)

Währung	= ... ECU	1 ECU = ... Landeswährung
1 Belgischer/Luxemburgischer Franken	0,0209227	47,7950
1 Dänische Krone	0,113134	8,83910
1 Deutsche Mark	0,431540	2,31728
1 Französischer Franken	0,128670	7,77184
1 Irisches Pfund	1,15607	0,864997
1 Holländischer Gulden	0,382999	2,61097
1 Pfund Sterling	1,19973	0,833521
100 Lire	0,0605966	16,5026 ⁽¹⁾
100 Drachmen	0,588882	1,69813 ⁽¹⁾
100 Peseten	0,612475	1,63272 ⁽¹⁾
100 Escudo	0,558111	1,79176 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ 1 ECU = 100 × ... Landeswährung.

Bekanntmachung betreffend ein Antidumpingverfahren hinsichtlich der Einfuhren von Harnsäure mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik, Kuwait, Libyen, Saudi-Arabien, der Sowjetunion, Trinidad und Tobago und Jugoslawien

(87/C 34/04)

Am 11. Oktober 1986 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Bekanntmachung ⁽¹⁾ veröffentlicht betreffend die Eröffnung eines Antidumpingverfahrens hinsichtlich der Einfuhren von Harnsäure mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik, Kuwait, Libyen, Saudi-Arabien, der Sowjetunion, Trinidad und Tobago und Jugoslawien.

Der Antragsteller hat behauptet, daß Dumping, das eine Schädigung verursachte, schon seit längerer Zeit gegeben war und daß die Einführer wußten oder hätten wissen müssen, daß die Ausführer Dumpingpraktiken anwandten und daß dieses Vorgehen eine Schädigung verursachen würde. Es wurde außerdem behauptet, daß eine Schädigung durch Einfuhren größerer Mengen in relativ kurzer Zeit verursacht worden sei. Die Kommission wird deshalb prüfen, ob gemäß Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2176/84 ⁽²⁾ die Einführung eines rückwirkenden Antidumpingzolls angebracht ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 254 vom 11. 10. 1986.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

GERICHTSHOF

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES

vom 16. Januar 1987

in der Rechtssache 304/86 R: Enital SpA gegen Rat und
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Dumping — Vorläufige Zölle)

(87/C 34/05)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint
in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache 304/86 R, Enital SpA, Mailand, (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dino Ranieri, Como, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Arendt, 34B, rue Philippe II, Luxemburg) gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: E. Stein) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: E. de March), wegen Aussetzung des Vollzugs

— der Verordnung (EWG) Nr. 3018/86 des Rates vom 30. September 1986 zur Aufhebung der Verordnung zur Annahme der von den Ausfuhrern in Bulgarien, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien und der Tschechoslowakei eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in diesen Ländern (ABl. Nr. L 280, S. 66)

und

— der Verordnung (EWG) Nr. 3019/86 der Kommission vom 30. September 1986 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion (ABl. Nr. L 280, S. 68),

hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften am 16. Januar 1987 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 22 vom 29. 1. 1987.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 15. Januar 1987

in der Rechtssache 175/84: Krohn & Co. Import-Export
(GmbH & Co. KG) gegen Kommission der Europäischen
Gemeinschaften ⁽¹⁾

*(Schadensersatzklage — Artikel 178 und 215 Absatz 2
EWG-Vertrag)*

(87/C 34/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 175/84, Firma Krohn & Co. Import-Export (GmbH & Co. KG), Hamburg, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Modest, Gündisch und Landry, Hamburg, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Arendt, 34b, Rue Philippe II, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigter: P. Karpenstein, wegen Ersatzes des Schadens gemäß Artikel 178 und 215 Absatz 2 EWG-Vertrag, der der Klägerin angeblich dadurch entstanden ist, daß die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Markordnung, Frankfurt am Main, es aufgrund entsprechender Weisungen der Kommission abgelehnt hat, die von der Klägerin beantragten Einfuhrlizenzen zu erteilen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten Y. Galmot, C. N. Kakouris, T. F. O'Higgins, F. Schockweiler, der Richter G. Bosco, T. Koopmans, O. Due, U. Everling und K. Bahlmann und J. C. Moitinho de Almeida — Generalanwalt: F. Mancini, Kanzler: P. Heim — am 15. Januar 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 207 vom 7. 8. 1984.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 15. Januar 1987

in der Rechtssache 253/84: Groupement agricole d'ex-
ploitation en commun (GAEC) gegen Rat und Kommis-
sion der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Schadensersatzklage)

(87/C 34/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint
in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache 253/84, Groupement agricole d'ex-
ploitation en commun (GAEC) de la Ségau, La Clay-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 316 vom 27. 11. 1984.

ette (Frankreich), (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Lise Funck-Brentano, Paris, Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwältin Marlyse Neuen-Kaufmann, 18, avenue de la Porte Neuve, Luxemburg), unterstützt von der Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles (FNSEA), Paris (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Lise Funck-Brentano, Paris, Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwältin Marlyse Neuen-Kaufmann, 18, avenue de la Porte Neuve, Luxemburg) gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Antonio Sacchetti und Arthur Brautigam) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Jean-Claude Seché), unterstützt von der Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: Martin Seidel im Beistand von Rechtsanwalt Dietrich Ehle, Köln), wegen Schadensersatz nach Artikel 178 und 215 Absatz 2 EWG-Vertrag, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten Y. Galmot, T. F. O'Higgins und F. Schockweiler, der Richter G. Bosco, T. Koopmans, O. Due, U. Everling, K. Bahlmann, R. Joliet und J. C. Moithinho de Almeida — Generalanwalt: Sir Gordon Slynn, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 15. Januar 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin sowie die FNSEA tragen die Kosten des Rates und der Bundesrepublik Deutschland.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 15. Januar 1987

in den verbundenen Rechtssachen 271/83, 15, 36, 113, 158 und 203/84 sowie 13/85⁽¹⁾

(Gemeinsames Unternehmen gemäß EAG-Vertrag — Inanspruchnahme der Rechtsstellung eines Bediensteten auf Zeit)

(87/C 34/08)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen 271/83, 15, 36, 113, 158 und 203/84 sowie 13/85, Alan Ainsworth und andere, Prozeßbevollmächtigte: Jeremy Frederick Lever, Q.C., und Nicholas James Forwood, Barrister, im Auftrag von Cole & Cole, Solicitors, Oxford (Vereinigtes Königreich), Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwälte Elvinger & Hoss, 15, Côte d'Eich, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: John Forman) und Rat der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Raffaello Fornasier)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 16 vom 21. 1. 1984, ABl. Nr. C 34 vom 9. 2. 1984, ABl. Nr. C 65 vom 6. 3. 1984, ABl. Nr. C 139 vom 26. 5. 1984, ABl. Nr. C 195 vom 24. 7. 1984, ABl. Nr. C 236 vom 6. 9. 1984 und ABl. Nr. C 49 vom 21. 2. 1985.

- wegen Aufhebung (gemäß Artikel 146 Absatz 2 EAG-Vertrag) der Entscheidung des Leiters des gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking“ vom 1. November 1983, durch die es abgelehnt wird, die Kläger als Bedienstete auf Zeit in das Personal der Kommission der EAG zu übernehmen;
- hilfsweise wegen Feststellung, daß die Kommission dadurch gegen die Vorschriften des EAG-Vertrags verstoßen hat, daß sie den Klägern kein Angebot unterbreitet hat, sie als Bedienstete auf Zeit zu beschäftigen (Artikel 148 Absatz 3 EAG-Vertrag);
- wegen Verurteilung der Gemeinschaft (Euratom oder EWG) zur Entschädigung der Kläger für den Schaden, den diese durch das rechtswidrige Einstellungsverfahren erlitten haben, das vom Rat eingeführt und von der Kommission angewandt worden ist (Artikel 151 und 188 Absatz 2 EAG-Vertrag und/oder Artikel 178 und 215 Absatz 2 EWG-Vertrag)

hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten Y. Galmot, C. Kakouris, T. F. O'Higgins und F. Schockweiler, der Richter G. Bosco, O. Due, U. Everling, K. Bahlmann, R. Joliet und G. C. Rodriguez Iglesias — Generalanwalt: J. Mischo, Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin — am 15. Januar 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 15. Januar 1987

in der Rechtssache 152/85: Rudolf Misset gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Beamte — Zulässigkeit — Klagefrist)

(87/C 34/09)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 152/85, Rudolf Misset, Übersetzer in der niederländischen Abteilung des Sprachendienstes des Rates, wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Putzeys und X. Leurquin, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwalt Nickts, 87, ave-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 149 vom 19. 6. 1985.

nue Guillaume, Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Peeters und J. Carbery) wegen — im derzeitigen Stadium des Verfahrens — Zulässigkeit der Klage, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten Y. Galmot, C. Kakouris und T. F. O'Higgins, der Richter T. Koopmans, O. Due, U. Everling, K. Bahlmann und J. C. Moitinho de Almeida — Generalanwalt: G. F. Mancini, Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin — am 15. Januar 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 21. Januar 1987

in der Rechtssache 76/84: Alessandro Rienzi gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (*)

(Weigerung, eine Berufskrankheit anzuerkennen)

(87/C 34/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 76/84, Alessandro Rienzi, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Wouwse Plantage, Plantage Centrum 9, Niederlande, vertreten durch die Rechtsanwälte Jacques Putzeys und Xavier Leurquin, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Gerichtsvollzieher Nickts, 17, boulevard Royal, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Dimitrios Gouloussis im Beistand von Rechtsanwalt Robert Andersen, Brüssel) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 1983, mit der dem Kläger ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit zuerkannt wurde, sowie des Begleitschreibens vom selben Tage insoweit, als durch die Entscheidung und das Begleitschreiben die Anerkennung der Krankheit des Klägers als Berufskrankheit abgelehnt wird, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. Schockweiler, der Richter G. Bosco und R. Joliet — Generalanwalt: C. O. Lenz, Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 21. Januar 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Kommission trägt 50 % der Kosten des Klägers.*

(*) ABl. Nr. C 106 vom 17. 4. 1984.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 21. Januar 1987

in der Rechtssache 219/84: Michael Powell gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (*)

(Antrag auf Neueinstufung)

(87/C 34/11)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 219/84, Michael Powell, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, avenue Circulaire 106, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Victor Biel, 18a, rue des Glacis, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Dimitrios Gouloussis) wegen Aufhebung der Entscheidungen der Kommission vom 1. März 1974, mit der der Kläger ab 11. Februar 1974 zum Beamten auf Probe, und vom 31. Oktober 1974, mit der er ab 11. November 1974 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wurde, insoweit, als er durch sie in die Besoldungsgruppe A 5 eingestuft wurde, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. Schockweiler, der Richter G. Bosco und R. Joliet — Generalanwalt: Sir Gordon Slynn, Kanzler: P. Heim — am 21. Januar 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die sich aus der Mitteilung des Generaldirektors für Personal und Verwaltung vom 6. Januar 1984 ergebende Verfügung, mit der die Anstellungsbehörde der Kommission dem Kläger die Aufrechterhaltung seiner ursprünglichen Einstufung in A 5 bestätigt hat, wird aufgehoben.*
2. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich derjenigen, die mit der Einrede der Unzulässigkeit in Zusammenhang stehen.*

(*) ABl. Nr. C 253 vom 20. 9. 1984.

Ersuchen der Cour d'appel Brüssel um Vorabentscheidung in dem Rechtsstreit SPRL Arcado gegen SA Haviland, vorgelegt durch Urteil vom 11. September 1986

(Rechtssache 9/87)

(87/C 34/12)

Die Cour d'appel Brüssel ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 11. September 1986, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. Januar 1987, in der Rechtssache SPRL

Arcado gegen SA Haviland um Vorabentscheidung über die folgende Frage:

Ist ein Rechtsstreit über die mißbräuchliche Auflösung eines (selbständigen) Handelsvertretervertrags und über die Zahlung der aufgrund dieses Vertrages geschuldeten Provisionen ein Rechtsstreit über einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag im Sinne des Artikels 5 Nr. 1 des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968?

Unzulässigkeit der Klage in der Rechtssache 276/86

(87/C 34/13)

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist am 27. Oktober 1986 mit einer Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht von Mohamed Belkacem, vertreten durch Rechtsanwalt Rupert Müller-Voss, Berlin, Konstanzer Straße 55, befaßt worden.

Mit Beschluß vom 17. Dezember 1986 hat der Gerichtshof die Klage für unzulässig erklärt.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

MITTEILUNG

(87/C 34/14)

Nach dem Statut der Beamten der Gemeinschaften und seinen Anhängen ist bei Eröffnung der allgemeinen Auswahlverfahren für die Einstellung öffentlich durch Stellenausschreibung zur Einreichung von Bewerbungen aufzufordern. Diese Ausschreibung ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Zugelassen werden nur Bewerbungen, die aufgrund der öffentlichen Ausschreibung für ein bestimmtes Auswahlverfahren eingereicht worden sind. Frühere Bewerbungen können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bewerbungsfragebogen ist mit der Maschine oder in Druckschrift auszufüllen; dabei sind die Anweisungen auf dem Vordruck zu beachten. Die Nummer des Auswahlverfahrens ist an der dafür vorgesehenen Stelle anzugeben.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN, DIE VON DEN ORGANEN DER GEMEINSCHAFTEN IM „AMTSBLATT“ AUSGESCHRIEBEN WERDEN

I. Allgemeine Voraussetzungen

Auf einen Dienstposten bei einem Organ der Europäischen Gemeinschaften kann ein Bewerber nur ernannt werden, wenn er die nachstehenden Voraussetzungen des Statuts der Beamten der Gemeinschaften erfüllt, d. h.:

1. die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften (*) und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann die Anstellungsbehörde absehen;
2. sich seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat;
3. den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt; die Kontrolle dieser Anforderungen erfolgt nach den in den einzelnen Mitgliedstaaten üblichen Regeln;
4. die Bedingungen eines Auswahlverfahrens aufgrund von Befähigungsnachweisen oder Prüfungen oder aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen erfüllt hat;
5. die für die Ausübung seines Amtes erforderliche körperliche Eignung besitzt;

(*) Diese Länder sind: Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich.

6. nachweist, daß er gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Gemeinschaften ⁽¹⁾ und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Gemeinschaften in dem Umfang besitzt, in dem dies für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist.

II. Verfahren

Nach dem Statut der Beamten wird das Auswahlverfahren wie folgt durchgeführt:

1. Die Bewerber haben einen von der Anstellungsbehörde vorgeschriebenen Bewerbungsfragebogen auszufüllen. Sie können gegebenenfalls aufgefordert werden, zusätzliche Unterlagen beizubringen und Auskünfte zu erteilen.
2. Für jedes Auswahlverfahren wird ein Prüfungsausschuß bestellt, der aus Mitgliedern besteht, die von der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung benannt werden.
3. Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Abschnitt I Ziffern 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, und übermittelt es mit den Bewerbungsunterlagen dem Prüfungsausschuß.
4. Der Prüfungsausschuß stellt nach Prüfung der Unterlagen das Verzeichnis der Bewerber auf, die die Bedingungen der Stellenausschreibung erfüllen:
 - bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen werden sämtliche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen;
 - bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen legt der Prüfungsausschuß die Grundsätze für die Bewertung der Befähigungsnachweise der Bewerber fest und prüft die Befähigungsnachweise der Bewerber, die in dieses Verzeichnis aufgenommen worden sind;
 - bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuß, welche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen werden.
5. Anschließend stellt der Prüfungsausschuß das Verzeichnis der Bewerber auf, die für die Tätigkeit in den ausgeschriebenen Planstellen geeignet sind. Diese Eignungsliste, in der nach Möglichkeit mindestens doppelt so viele Bewerber aufgeführt sein müssen wie Planstellen zu besetzen sind, wird der Anstellungsbehörde vorgelegt, die den (die) Bewerber auswählt, den (die) sie in die freie(n) Planstelle(n) ernannt.
6. Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim.

Dieses Verfahren kann auch im Hinblick auf die Bildung einer Einstellungsreserve eröffnet werden.

III. Einreichung der Bewerbungen

Die Bewerber werden gebeten, für ihre Bewerbungen den diesem Amtsblatt beigefügten Bewerbungsfragebogen zu benutzen und ihn an eine der in der Stellenausschreibung angegebenen Anschriften zu senden. Außerdem wird gebeten, einen Lebenslauf hinzuzufügen, der, wenn nötig, die Auskünfte auf dem Bewerbungsfragebogen ergänzt oder detailliert.

⁽¹⁾ Diese sind z. Z.: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch und Spanisch.

Die Bewerbung muß zusammen mit einer Abschrift der Diplome und sonstigen Befähigungsnachweise (vorzugsweise als Einschreiben) an eine der in der Ausschreibung angegebenen Anschriften gesandt werden.

Für die Anlage ihrer Bewerbungsakte können sich die Bewerber nicht auf Unterlagen, Bewerbungsfragebogen oder Personalbogen beziehen, die sie bei früheren Bewerbungen eingereicht haben.

Jeder Bewerber wird über das Ergebnis des Auswahlverfahrens, soweit es ihn betrifft, unterrichtet.

IV. Probezeit

Jeder Beamte, mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2, hat eine Probezeit abzuleisten und kann nur bei Bewährung zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Für die Beamten der Laufbahngruppe A, der Sonderlaufbahn Sprachendienst und der Laufbahngruppe B beträgt die Probezeit neun Monate, für die übrigen Beamten sechs Monate.

V. Gehalt, Zulagen und Vergütungen

Die Dienstbezüge umfassen:

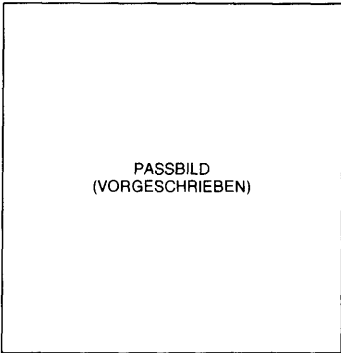
1. ein (Brutto-)Grundgehalt;
2. unter den im Beamtenstatut vorgesehenen Bedingungen
 - a) eine Auslandszulage in Höhe von 16 v. H. des gegebenenfalls um die Familienzulagen erhöhten Grundgehalts. Die Auslandszulage beträgt monatlich nicht weniger als 11 045 bfrs;
 - b) für einen bestimmten Zeitraum Tagegelder;
3. unter den im Beamtenstatut vorgesehenen Bedingungen Familienzulagen, im einzelnen:
 - a) eine Haushaltszulage in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts, mindestens jedoch 4 800 bfrs monatlich;
 - b) eine monatliche Zulage in Höhe von 6 183 bfrs für jedes unterhaltsberechtigten Kind;
 - c) eine Erziehungszulage in Höhe der tatsächlichen Erziehungskosten bis zu monatlich 5 524 bfrs für jedes unterhaltsberechtigten Kind.

Die Beamten kommen in den Genuß einer Versorgungsregelung und werden gegen Krankheit und Unfall versichert. Die diesbezüglichen Beiträge der Beamten werden gemäß dem Statut der Beamten von den Dienstbezügen einbehalten.

Nach Abzug der vorgesehenen Abgaben wird auf die Dienstbezüge ein Berichtigungskoeffizient angewandt, der je nach den Lebensbedingungen an dem jeweiligen Ort der dienstlichen Verwendung niedriger oder höher als 100 % oder gleich 100 % ist.

VI. Steuer

Auf die Dienstbezüge wird eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft erhoben; in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften werden auf die Dienstbezüge jedoch keinerlei sonstige Steuern erhoben.



BEWERBUNGSFRAGEBOGEN

(mit schwarzer Tinte in Druckbuchstaben auszufüllen)

1. Familienname ('): Vornamen:

2. Anschrift: Telefonnummer:
Straße: Nr.
Postleitzahl: Ort: Land:
Büro:

3. Geburtsdatum: 4. Geschlecht: [] männlich [] weiblich

5. Derzeitige Staatsangehörigkeit (bei Besitz von zwei Staatsangehörigkeiten sind beide anzugeben):

6. Beantragen Sie eine Heraufsetzung der Altersgrenze? [] JA [] NEIN
Wenn ja, geben Sie Grund und Zeitraum an (genaue Daten) und fügen Sie die erforderlichen Belege bei (vgl. Bekanntgabe des Auswahlverfahrens)
[] Versorgung eines oder mehrerer Kleinkinder von bis
[] Grundwehrdienst oder obligatorischer Ersatzdienst von bis
[] Körperbehinderung
[] Bereits Beamter oder Bediensteter der EG von bis

7. Wenn Sie bereits als Beamter oder Bediensteter der EG arbeiten oder gearbeitet haben, machen Sie bitte folgende Angaben:
Organ: Kommission/Rat/Parlament/Gerichtshof/WSA
Dienstrechtliche Stellung: Beamter auf Lebenszeit/Bediensteter auf Zeit/Hilfskraft/örtl. Bediensteter
Besoldungsgruppe: seit: Personal-Nr.:

8. SPRACHKENNTNISSE:
Setzen Sie in das entsprechende Kästchen:
1 für die Mutter- bzw. Hauptsprache,
2 für die in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens geforderte Zweitsprache,
3 für weitere Fremdsprachen, die Sie beherrschen.

Table with 10 columns: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch, Sonstige (bitte angeben)

9. In welcher Zeitung oder Zeitschrift haben Sie die Bekanntgabe des Auswahlverfahrens gelesen?

(1) WICHTIG: Ihre Bewerbung wird unter diesem Namen registriert; geben Sie im Schriftverkehr jeweils diesen Namen sowie die Nummer des Auswahlverfahrens an. Sind die Zeugnisse oder Diplome, die Sie diesem Bewerbungsfragebogen beifügen, auf einen anderen Namen ausgestellt (z. B. Mädchenname), so geben Sie diesen bitte hier an:

13. BERUFSERFABUNG:

Geben Sie die Stelle(n), die Sie bisher innegehabt haben, sowie sämtliche anderweitig erworbenen Erfahrungen an:

1. Derzeitige oder letzte Stelle					2. Vorherige Stelle				
Dauer		Dauer in Monaten	Brutto-monatsgehalt		Dauer		Dauer in Monaten	Brutto-monatsgehalt	
von	bis		Anfangs-gehalt	Letztes Gehalt	von	bis		Anfangs-gehalt	Letztes Gehalt
...../...../...../...../...../...../...../...../.....
Genauere Berufsbezeichnung:					Genauere Berufsbezeichnung:				
Name und Anschrift des Arbeitgebers:					Name und Anschrift des Arbeitgebers:				
Beschreibung der Tätigkeit:					Beschreibung der Tätigkeit:				
Kündigungsgründe:					Kündigungsgründe:				
Frühere Stellen:									
3. Name und Anschrift des Arbeitgebers:									
..... von/...../..... bis/...../..... Dauer in Monaten:									
Beschreibung der Tätigkeit:									
Kündigungsgründe:									
4. Name und Anschrift des Arbeitgebers:									
..... von/...../..... bis/...../..... Dauer in Monaten:									
Beschreibung der Tätigkeit:									
Kündigungsgründe:									

Erforderlichenfalls sind zusätzliche Blätter zu verwenden.

14. Kündigungsfrist bei Ihrer derzeitigen Stelle:
15. Welchen Dienort würden Sie bevorzugen:
 Brüssel Luxemburg
16. Haben Sie schon an Auswahlverfahren der Europäischen Gemeinschaften teilgenommen? JA NEIN
 Wenn ja, an welchen?
17. **Längere** Auslandsaufenthalte (besuchte Länder, Jahre, Gründe):

18. Außerberufliche soziale und sportliche Tätigkeiten und Fähigkeiten:

19. Haben Sie eine körperliche Behinderung, die Ihnen die Teilnahme an den Prüfungen erschweren könnte? JA NEIN
 Wenn ja, machen Sie bitte nähere Angaben (um der Verwaltung Gelegenheit zu geben, entsprechende Vorkehrungen zu treffen):

20. Name, Anschrift und Telefonnummer der bei Abwesenheit zu benachrichtigenden Personen:
21. Vorstrafen und Disziplinarstrafen:

ERKLÄRUNG

Ich, der (die) Unterzeichnete,, erkläre ehrenwörtlich, daß die Angaben in diesem Bewerbungsfragebogen wahrheitsgetreu und vollständig sind.

Ich erkläre weiterhin ehrenwörtlich, daß ich die folgenden Bedingungen erfülle:

- i) Ich bin Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaats und besitze die bürgerlichen Ehrenrechte.
- ii) Ich bin meinen Verpflichtungen aus den für mich geltenden Wehrgesetzen nachgekommen.
- iii) Ich genüge den für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit notwendigen sittlichen Anforderungen.

Ich verpflichte mich, die die Angaben unter den Punkten i), ii) und iii) betreffenden Belege auf Verlangen vorzulegen und bin mir bewußt, daß andernfalls diese Bewerbung für ungültig erklärt werden kann.

Ich bin bereit, mich der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung zum Nachweis meiner körperlichen Eignung für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit zu unterziehen.

Datum und Unterschrift:

BITTE NICHT DIE UNTERSCHRIFT VERGESSEN

**KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Generaldirektion
Personal und Verwaltung

Personaldirektion

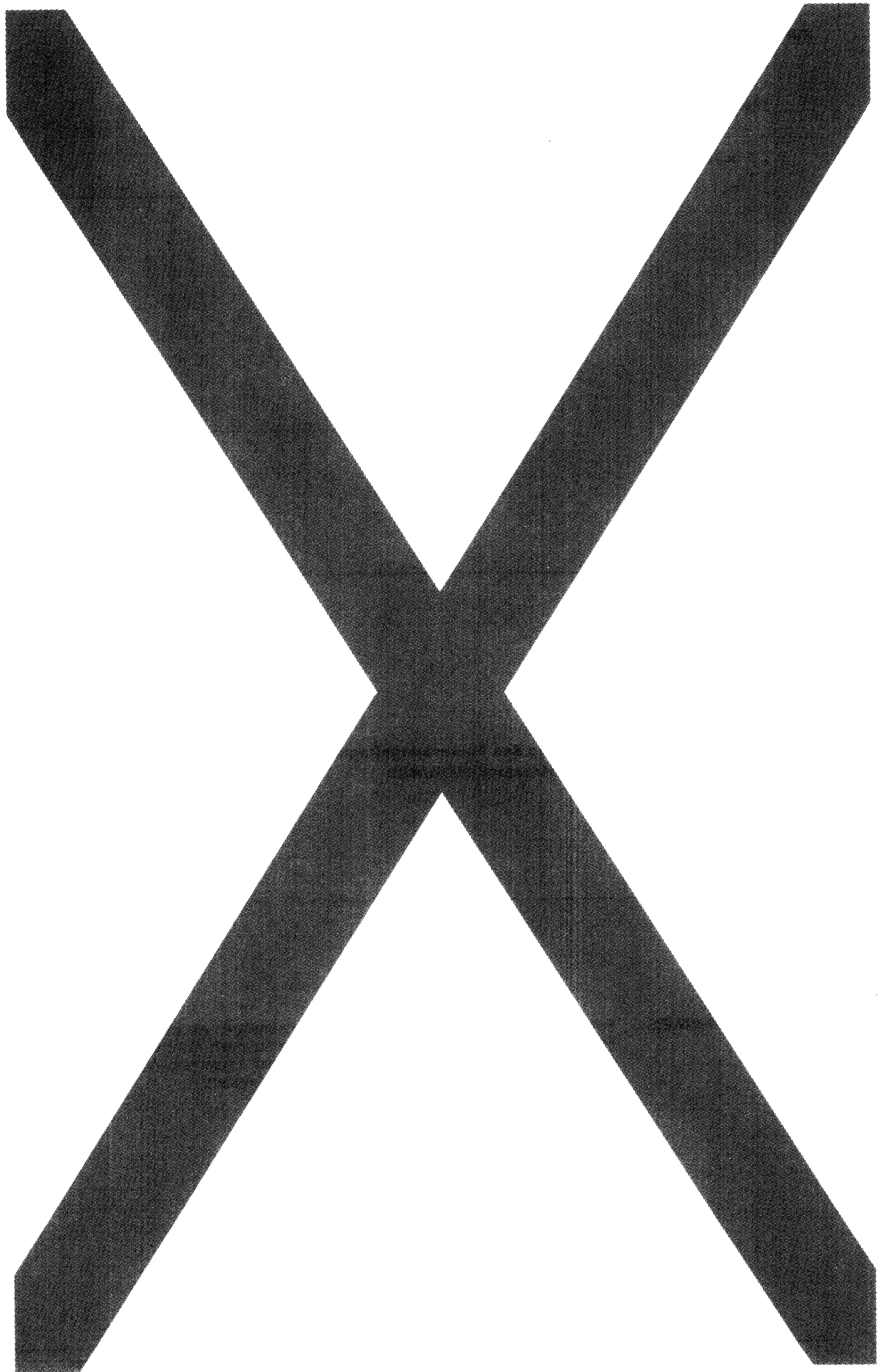
↓ Vom Bewerber auszufüllen

(Name)
(Straße/Hausnr.)
(Plz/Ort)
(Land)

Von der Verwaltung auszufüllen

**Empfangsbestätigung des Bewerbungsfragebogens
für das Auswahlverfahren KOM/A/482**

HINWEIS: Fotokopien von Zeugnissen, Diplomen oder sonstigen Nachweisen beruflicher Befähigung und Erfahrung sind — falls sie noch nicht vorliegen — spätestens bis *26. März 1987* vorzugsweise per Einschreiben unter Angabe der Nummer des Auswahlverfahrens einzusenden.



HINWEISE FÜR DIE TEILNEHMER AN ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN DER KOMMISSION

BITTE LESEN SIE DIESE HINWEISE SEHR SORGFÄLTIG, BEVOR SIE DEN BEWERBUNGSFRAGEBOGEN AUSFÜLLEN

Dieses Amtsblatt enthält eine Mitteilung über das Auswahlverfahren, an dem Sie Interesse bekundet haben, mit den entsprechenden Einzelheiten, die Bekanntgabe des Auswahlverfahrens sowie einen Bewerbungsfragebogen. Da Sie sich um eine Stelle in einer internationalen Organisation bewerben, sollten Sie einige Besonderheiten kennen. Sie erleichtern so den zuständigen Dienststellen die Arbeit und ersparen sich Enttäuschungen.

1. Bekanntgabe allgemeiner Auswahlverfahren

Bitte lesen Sie diese Bekanntgabe des Auswahlverfahrens sehr sorgfältig durch und vergewissern Sie sich, daß Sie die darin genannten Mindestvoraussetzungen erfüllen. Zulassungsbedingungen wie Staatsangehörigkeit, Alter, Zeugnisse und Diplome sind uneingeschränkt bindend; es bedeutet deshalb für Sie und die Kommission nur Zeitverschwendung, wenn Sie sich bewerben, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen. Denken Sie bitte auch daran, daß Bewerbungsfragebogen, die nach Annahmeschluß abgeschickt werden, nicht berücksichtigt werden können; das Datum des Poststempels ist maßgebend.

2. Laufbahngruppen

Alle Beamten bei der Kommission werden einer der folgenden Laufbahngruppen zugeordnet, unabhängig davon, ob sie in eine Dauerplanstelle oder eine Zeitplanstelle eingewiesen werden.

Laufbahngruppe A:

Beamte mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium (höherer Dienst), die eine Referententätigkeit mit oder ohne Weisungsbefugnis — oft im Zusammenhang mit einem bestimmten Bereich der Gemeinschaftspolitik — ausüben;

Sonderlaufbahn Sprachendienst (LA):

Beamte mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium (höherer Dienst), die als Dolmetscher oder Übersetzer tätig sind; die Sonderlaufbahn „Sprachendienst“ (LA) entspricht den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 der Laufbahngruppe A;

Laufbahngruppe B:

Beamte mit einer abgeschlossenem höheren Schulbildung (gehobener Dienst), die eine Sachbearbeitertätigkeit ausüben;

Laufbahngruppe C:

Beamte, die den Abschluß einer Realschule nachweisen können und ausführende Aufgaben (z. B. als Sekretär/in, Bürokraft) wahrnehmen (mittlerer Dienst); Hochschulabsolventen dürfen sich nicht um C-Stellen bewerben;

Laufbahngruppe D:

Beamte, die den Besuch einer Hauptschule nachweisen können und manuelle oder Hilfstätigkeiten ausüben (einfacher Dienst); Bewerber mit einer abgeschlossenen höheren Schulbildung dürfen sich nicht um D-Stellen bewerben.

3. Ausbildung

Die Zeugnisse und Diplome werden vom Prüfungsausschuß und gegebenenfalls von einem Beamten, der sich im Bildungswesen Ihres Landes auskennt, geprüft und beurteilt. Bitte geben Sie daher genau Beginn und Ende der einzelnen Abschnitte Ihres Bildungswegs sowie den Zeitpunkt an, an dem Sie die Abschlüsse erlangt haben. Geben Sie beispielsweise die verschiedenen Ausbildungsstufen an (Primarstufe, Sekundarstufe erster Zyklus, Sekundarstufe zweiter Zyklus, weiterführende Schulen, Universitäten und Hochschulen — gegebenenfalls erster, zweiter und dritter Zyklus — oder nachakademische Studien); im Falle einer technischen Ausbildung, einer Berufsausbildung, einer weiterführenden Ausbildung oder einer Spezialisierung sind Angaben darüber zu machen, ob es sich um eine Vollzeitausbildung oder Abendkurse gehandelt hat.

Bitte reichen Sie wenn möglich Ablichtungen von Zeugnissen und Diplomen zusammen mit Ihrem Bewerbungsfragebogen ein. Ist dies nicht möglich, so ist der Bewerbungsfragebogen mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. *Die Ablichtungen sind so rasch wie möglich, in jedem Fall aber vor Annahmeschluß der Bewerbungen, nachzureichen.* Bewerber, die ihre Ausbildung in Nichtmitgliedstaaten erworben haben, werden gebeten, möglichst vollständige Unterlagen einzureichen, damit ein Sachverständiger die Zeugnisse und Diplome prüfen und beurteilen kann.

4. Berufserfahrung

Dieser Teil des Fragebogens bereitet manchen Bewerbern offenkundig Schwierigkeiten. Falls Sie es wünschen, können Sie einen vollständigeren *Lebenslauf* mit Angaben über die Art Ihrer bisherigen Tätigkeit beifügen. Beachten Sie bitte folgendes:

- a) Sie müssen sowohl den Monat als auch das Jahr angeben, in dem Ihr Arbeitsverhältnis begonnen oder geendet hat.
- b) Ihr Bewerbungsfragebogen wird zwar von einem Prüfungsausschuß geprüft, dem ein Beamter angehört, der die Verhältnisse in Ihrem Heimatland gut kennt. Geben Sie dennoch die Art Ihrer Tätigkeit so genau wie möglich an. *Allgemeine Angaben wie „Verwaltungsangestellter“ oder „kaufmännischer Angestellter“ können zum Ausschluß vom Auswahlverfahren führen, da nicht geklärt werden kann, ob Sie die verlangte Berufserfahrung besitzen.*

Fügen Sie möglichst Zeugnisse Ihrer früheren Arbeitgeber bzw. Ihres jetzigen Arbeitgebers bei, in denen Ihre Tätigkeit und Ihr Zuständigkeitsbereich genau bezeichnet sind. Dies kann beim jetzigen Arbeitgeber manchmal problematisch sein, doch reagieren Arbeitgeber oft sehr viel verständnisvoller auf eine solche Bitte um ein Zwischenzeugnis, als allgemein angenommen wird. Nur durch vollständige Angaben über Ihre Berufserfahrung kann der Prüfungsausschuß in voller Sachkenntnis über Ihre Zulassung oder Nichtzulassung zu einem Auswahlverfahren entscheiden.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie ehrenwörtlich, daß die Angaben in Ihrem Bewerbungsfragebogen richtig und vollständig sind. Im Falle einer Anstellung bei der Kommission wird der Bewerbungsfragebogen das erste Aktenstück Ihrer Personalakte. Es ist daher wichtig, daß nichts ausgelassen oder übertrieben dargestellt wird.

Von Zeit zu Zeit werden Auswahlverfahren für Bewerber einer bestimmten Sprache durchgeführt. Auch wenn ein Bewerber glaubt, zweisprachig zu sein, ist es für ihn sehr schwierig, ein Auswahlverfahren in einer anderen als seiner Muttersprache zu bestehen. Solche Bewerber sind am besten beraten, wenn sie sich für die Sprache entscheiden, die ihre Hauptsprache ist, und wenn sie sich dann nur für Auswahlverfahren in dieser Sprache bewerben.

5. Verfahren nach der Bewerbung

Der Eingang Ihrer Bewerbung wird Ihnen bestätigt. Nach Prüfung aller Bewerbungen durch den Prüfungsausschuß wird jedem Bewerber mitgeteilt, ob er zu den Prüfungen zugelassen ist oder nicht. Bei Zulassung wird der Bewerber benachrichtigt, wo und wann die Prüfungen stattfinden. Bei Nichtzulassung werden ihm der Grund oder die Gründe hierfür mitgeteilt.

6. Häufige Gründe für Mißverständnisse

Der Prüfungsausschuß verwendet viel Zeit und Sorgfalt auf die klare Festlegung der Zulassungsbedingungen und auf die Prüfung jedes Bewerbungsfragebogens. Wenn Bewerber sich wegen der Entscheidung des Prüfungsausschusses beschweren, zeigt sich bei einer erneuten Prüfung ihrer Unterlagen häufig, daß sie die grundlegenden Voraussetzungen und Regelungen des Auswahlverfahrens mißverstanden haben.

- Als Berufserfahrung gilt nur die Zeit seit Aufnahme der ersten beruflichen Tätigkeit *nach* Erlangung des geforderten Bildungsabschlusses. Bei Auswahlverfahren für die A-Laufbahn beispielsweise, für die ein abgeschlossenes Hochschulstudium gefordert wird, zählt für die Gemeinschaftsorgane nur die Tätigkeit als Berufserfahrung, die zeitlich nach dem Hochschulabschluß liegt.
- Der für die Zulassung zu den Auswahlverfahren verlangte Bildungsabschluß entspricht nicht immer den für den einzelstaatlichen öffentlichen Dienst geforderten Abschlüssen. Die von der Kommission verlangten Voraussetzungen sind in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens aufgeführt.
- In der Bekanntgabe allgemeiner Auswahlverfahren im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wird den Bildungssystemen der verschiedenen Mitgliedstaaten Rechnung getragen. Daher können nicht immer alle Varianten der einzelstaatlichen Bildungssysteme genau angegeben werden. Bestehen Zweifel daran, ob der Bildungsabschluß eines Bewerbers ausreicht, so wird empfohlen, entweder die entsprechenden Zeitungsanzeigen zu lesen, die normalerweise genauere Angaben über die geforderten Bildungsabschlüsse enthalten, oder sich direkt an die Kommission zu wenden.

7. Auswahlverfahren anhand von Befähigungsnachweisen und Prüfungen: Prüfung der Befähigungsnachweise

Die Bewerber werden besonders auf die Bedeutung der Worte „anhand von Befähigungsnachweisen“ hingewiesen. Die Befähigungsnachweise dürfen nicht mit den Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren selbst verwechselt werden. Um zum Auswahlverfahren zugelassen zu werden, *muß* der Bewerber die in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens angegebenen Zulassungsbedingungen erfüllen. Die Befähigungsnachweise kommen zu den Zulassungsbedingungen hinzu. Es handelt sich dabei beispielsweise um Zeugnisse oder Diplome über weiterführende Studien oder eine umfassendere oder sehr fachspezifische Berufserfahrung, um Veröffent-

lichungen usw.; sie sollen dem Prüfungsausschuß eine vergleichende Bewertung des Niveaus der einzelnen Bewerber ermöglichen. Mit anderen Worten, die Bewerber, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, werden zum Auswahlverfahren zugelassen, doch nur die Bewerber, die darüber hinaus die Befähigungsnachweise vorlegen können, die dem/den zu besetzenden Posten am besten entsprechen, werden vom Prüfungsausschuß zu den schriftlichen Prüfungen zugelassen.

8. Schriftliche Prüfungen

Zugelassene Bewerber werden aufgefordert, an einer schriftlichen Prüfung entweder in ihrem Heimatland, in Brüssel oder an einem anderen Ort in der Europäischen Gemeinschaft teilzunehmen. Dies hängt jeweils von der Verfügbarkeit von Prüfungsräumen und von dem Herkunftsort der Bewerber ab. Genaue Einzelheiten werden den zu diesen Prüfungen eingeladenen Bewerbern mitgeteilt. Bewerber, die mehr als 100 km vom Prüfungsort entfernt wohnen, erhalten einen Reisekostenzuschuß.

Die schriftlichen Prüfungen finden gleichzeitig für alle Bewerber und alle Sprachen statt. Die Bewerber haben selbstverständlich das Recht, die Prüfung in ihrer Muttersprache abzulegen, sofern diese eine der Amtssprachen der Gemeinschaften ist. Die Amtssprachen der Gemeinschaft sind: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch und Spanisch.

Obwohl Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium gleich welcher Fachrichtung zu Auswahlverfahren für die Laufbahngruppe A zugelassen werden, wird darauf hingewiesen, daß für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gründliche Kenntnisse auf dem oder den in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens (I — Art der Tätigkeit) angegebenen Gebieten erforderlich sind. Die für ein erfolgreiches Bestehen der Prüfungen geforderten Fachkenntnisse sollten daher nicht unterschätzt werden.

9. Korrektur der schriftlichen Prüfungen und Einladung zur mündlichen Prüfung

Einige Prüfungen werden maschinell ausgewertet, andere von höheren Beamten der Kommission, die die gleiche Muttersprache haben wie der Bewerber, oder von Sachverständigen, die den Dienststellen der Kommission nicht angehören. Jede Prüfung wird zweimal korrigiert. Der Prüfungsausschuß überprüft die Noten für die schriftlichen Prüfungen und trifft, falls die Noten erheblich voneinander abweichen, die endgültige Entscheidung. Die Prüfungsarbeiten tragen nur eine Nummer, so daß der Bewerber in dieser Phase des Auswahlverfahrens nicht identifiziert werden kann. Nach der Beratung des Prüfungsausschusses über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden die erfolgreichen Bewerber zu einem Gespräch mit dem Prüfungsausschuß eingeladen.

10. Mündliche Prüfungen

Das Gespräch mit dem Prüfungsausschuß findet in der Muttersprache des Bewerbers statt. Den Bewerbern werden vorher ausführliche Hinweise zugeschickt. Kein Bewerber sollte sich wegen mangelnden Vertrauens in seine Sprachkenntnisse davon abhalten lassen, sich zu bewerben. Während des Gesprächs mit dem Prüfungsausschuß werden zwar im allgemeinen auch kurz die Sprachkenntnisse des Bewerbers geprüft, aber dies dürfte jemandem mit guten Grundkenntnissen in der jeweiligen Sprache, der sich auf die Prüfungen vorbereitet und diese Kenntnisse vielleicht noch in einem Konversationskursus aufgefrischt hat, keine Schwierigkeiten bereiten.

11. Sprachkenntnisse

Viele potentielle Bewerber werden von dem Gedanken abgeschreckt, in einer Fremdsprache arbeiten zu müssen. Zwar wird ein Großteil der täglichen Arbeit bei der Kommission in Brüssel und Luxemburg in Französisch und Englisch abgewickelt, doch wird darauf hingewiesen, daß für neu eingestellte Beamte Intensiv-Sprachkurse veranstaltet werden, durch die in relativ kurzer Zeit normalerweise ausreichende Sprachkenntnisse erworben werden können.

12. Chancengleichheit

Die Kommission bemüht sich als Arbeitgeber um die Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Ihr ist daher insbesondere an Bewerbungen weiblicher Kandidaten für Stellen gelegen, in denen Frauen gegenwärtig unterrepräsentiert sind. Es wird größter Wert darauf gelegt, jegliche Form von Diskriminierung zu vermeiden. Prüfungsausschüsse setzen sich — wie auch die Beförderungsausschüsse innerhalb der Kommission — generell aus Beamten beiderlei Geschlechts zusammen.

13. Vorbereitung auf allgemeine Auswahlverfahren

Bewerber, die die für den gewählten Tätigkeitsbereich in ihrem Heimatland erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, bedürfen keiner besonderen Vorbereitung.

Da die Einstellungsverfahren in den Mitgliedstaaten voneinander abweichen und für die Bewerber unterschiedliche Prüfungssysteme gelten, soll der als Anlage beigefügte Auszug aus einem früheren Auswahlverfahren für diese Besoldungsgruppe eine genauere Vorstellung von der Art der bei der Kommission durchgeführten Prüfungen vermitteln.

14. Checkliste

Bevor Sie Ihre Bewerbung absenden, überprüfen Sie folgendes:

Haben Sie den Bewerbungsfragebogen auf der letzten Seite unterschrieben?

Sind Ablichtungen der Zeugnisse und Diplome beigelegt?

Haben Sie die von Ihnen gewählte zweite Amtssprache angegeben?

Haben Sie, falls Sie die Heraufsetzung der Altersgrenze beantragen wollen, die entsprechenden Unterlagen beigelegt?

Sind Ihre Bewerbungsunterlagen klar und vollständig ausgefüllt?

ANLAGE**Prüfung der Fachkenntnisse:**

„a) Beantworten Sie *eine* der folgenden vier Fragen.

Fassen Sie sich kurz.

Dauer: 3 Stunden.

1. Sind die kritischen Äußerungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik gerechtfertigt?
(Skizzieren Sie die wichtigsten der kritisierten Punkte und geben Sie eine Beurteilung dazu ab.)
 2. Welche Hindernisse stehen der Erzeugung bedarfsgerechterer Agrarprodukte (einschließlich Forstwirtschaft) im europäischen Rahmen entgegen?
(Wählen Sie zur Erläuterung Ihrer Argumente einen Produktionssektor aus.)
 3. Beschreiben Sie kurz die wichtigsten Merkmale der Landwirtschaft der Europäischen Gemeinschaften in den nördlichen Gebieten und im Mittelmeerraum sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik.
 4. Welche Vorteile ergeben sich für die Landwirte und die Verbraucher aus der Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich des Veterinärwesens, des Pflanzenschutzes usw.?”
-

BEKANNTGABE DES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS KOM/A/482

(87/C 34/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften führt ein allgemeines Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Bildung einer Einstellungsreserve von

VERWALTUNGSRÄTEN
(weiblich/männlich)

der Besoldungsgruppen 7 und 6 der Laufbahngruppe A durch. Die Einstellung erfolgt in die Besoldungsgruppe A 7.

I. ART DER TÄTIGKEIT

Weisungsgebundene Referenten- und Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gemeinschaften in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei oder Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern auf folgenden Gebieten:

- Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Fischereierzeugnisse;
- Agrar- oder Fischereistrukturen;
- Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und/oder der Gemeinsamen Fischereipolitik;
- Agrarforschung;
- Wirtschaftliche Lage und Entwicklung im Agrar- und/oder Fischereisektor;
- Gesundheit und Pflanzenschutz;
- Veterinärwesen und Tierzucht;
- Waldbau, Forstwirtschaft und Holzwirtschaft;
- Internationale Landwirtschafts- und Fischereifragen;
- Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, Erhaltung der natürlichen Ressourcen und Entwicklung der Fischereiresourcen in den Entwicklungsländern.

(Weitere Einzelheiten sind den Erläuterungen im Anhang zu entnehmen.)

Dienstort:

Brüssel, Luxemburg oder ein anderer Dienstort der Kommission.

II. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN

Teilnahmeberechtigt sind Bewerber, die folgende Bedingungen erfüllen:

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Siehe Artikel 28 Buchstaben a), b) und c) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾.

B. BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Altersgrenze:

Die Bewerber müssen nach dem 27. März 1951 geboren sein.

Die Altersgrenze kann in folgenden Fällen heraufgesetzt werden:

- a) für Bewerber, die den Grundwehrdienst bzw. Zivildienst abgeleistet haben, um die Dauer des geleisteten Grundwehr- bzw. Zivildienstes; freiwillig über die Dauer des vorgeschriebenen Grundwehr- bzw. Zivildienstes hinaus geleistete Dienstzeiten werden nicht angerechnet. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Bescheinigung der zuständigen Militär- bzw. Zivilbehörde beizufügen, in der Beginn und Ende der tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienst- bzw. Zivildienstzeit angegeben sind;
- b) für Bewerber, die während mindestens eines Jahres keine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, um ein in ihrem Haushalt lebendes unterhaltsberechtigtes Kind im Vorschulalter zu versorgen, um ein Jahr je Kind, höchstens jedoch um drei Jahre. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder und eine mit Grünten versehene ehrenwörtliche Erklärung beizufügen, aus der genau hervorgeht, wie lange der Bewerber keine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat;
- c) für körperbehinderte Bewerber, deren Behinderung mit der Ausübung der angestrebten Tätigkeit vereinbar und von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt ist, um drei Jahre. Den Anträgen auf Heraufsetzung der Altersgrenze ist eine Bescheinigung der zuständigen nationalen Behörde beizufügen, aus der hervorgeht, daß der Bewerber als behinderter Arbeitnehmer anerkannt ist.

Insgesamt kann die Altersgrenze um höchstens fünf Jahre heraufgesetzt werden. Anträge auf Heraufsetzung der Altersgrenze können nur bei Vorlage der entsprechenden Belege berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ Diese allgemeinen Bedingungen sind der Mitteilung zu entnehmen, die der Bekanntgabe dieses Auswahlverfahrens vorangestellt ist.

2. *Diplome oder sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung:*

Bei Annahmeschluß für die Bewerbung muß der Bewerber:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen (der Prüfungsausschuß berücksichtigt hierbei die unterschiedlichen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten).

Anmerkung

Wegen der Art der unter I genannten Tätigkeiten werden die Themen der schriftlichen Prüfungen aus den Bereichen gewählt, auf die sich das Auswahlverfahren bezieht; bei den Prüfungen werden Kenntnisse vorausgesetzt, die während eines einschlägigen Hochschulstudiums erworben wurden.

Ferner muß der Bewerber

- b) eine mindestens zweijährige, nach Abschluß des unter a) geforderten Hochschulstudiums erworbene einschlägige Berufserfahrung auf einem oder mehreren der unter I genannten Gebiete nachweisen und dies im Bewerbungsfragebogen genau angeben. Als Berufserfahrung gelten berufliche Tätigkeiten, Fort- oder Weiterbildungslehrgänge oder zusätzliche Ausbildungen, im Zusammenhang mit den unter I genannten Gebieten. Über jede Zusatzausbildung ist ein Abschlußzeugnis vorzulegen, das dem zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigenden Befähigungsnachweis mindestens gleichwertig ist.

3. *Sprachkenntnisse:*

Der Bewerber muß eine gründliche Kenntnis einer der Amtssprachen der Gemeinschaften (Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch) und eine ausreichende Kenntnis einer weiteren dieser Sprachen besitzen.

C. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BEAMTE ODER BEDIENSTETE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Die Altersgrenze gilt nicht für Bewerber, die zwischen dem Datum der Veröffentlichung dieses Amtsblatts und dem 26. März 1987 seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung Beamte oder Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften sind.

Beamte oder Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften, die die unter 2 b) genannten allgemeinen Bedingungen nicht erfüllen, jedoch seit mindestens zwei Jahren in die Laufbahngruppe B eingestuft sind (die Bewerber müssen mindestens seit dem 26. März 1985 in diese Laufbahngruppe eingestuft sein), werden — sofern sie ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen können — zu dem Auswahlverfahren

zugelassen (der Prüfungsausschuß berücksichtigt hierbei die unterschiedlichen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten).

Bewerber mit einem Dienstalalter von acht Jahren in der Laufbahngruppe B, die mindestens seit dem 26. März 1979 in diese Laufbahngruppe eingestuft sind und kein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen können, werden ebenfalls zu dem Auswahlverfahren zugelassen.

Bei der Berechnung der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten zwei bzw. acht Jahre wird lediglich das Dienstalalter in den in Artikel 35 Buchstaben a), b) und e) des Statuts angegebenen dienstrechtlichen Stellungen berücksichtigt.

III. ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

Im Hinblick auf die Zulassung der Bewerber wird überprüft, ob die Qualifikation jedes Bewerbers den in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens festgelegten Bedingungen entspricht.

Die Überprüfung erfolgt anhand der Angaben im Bewerbungsfragebogen; die Bewerber werden daher gebeten, diesen Fragebogen mit größter Sorgfalt auszufüllen.

Stellt der Prüfungsausschuß im Verlauf seiner Arbeiten fest, daß diese Angaben nicht mit den dem Bewerbungsfragebogen beigefügten Unterlagen übereinstimmen, so kann er die Bewerbung für unzulässig erklären.

IV. ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN

Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter II A genannten Bedingungen erfüllen, und übermittelt es zusammen mit den Bewerbungsunterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuß nimmt von diesen Unterlagen Kenntnis und stellt anschließend das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter II B genannten Bedingungen erfüllen und somit zum Auswahlverfahren zugelassen werden.

Jedem Bewerber wird persönlich mitgeteilt, ob ihn der Prüfungsausschuß zum Auswahlverfahren zugelassen hat.

V. PRÜFUNG DER BEFÄHIGUNGSNACHWEISE UND ZULASSUNG ZU DEN PRÜFUNGEN

Der Prüfungsausschuß legt die Kriterien fest, nach denen er die Befähigungsnachweise der zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber beurteilen wird. Anhand dieser Kriterien prüft er die Befähigungsnachweise der zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber und bestimmt

unter Berücksichtigung der Zahl der zu besetzenden Planstellen die Zahl der zu den schriftlichen Prüfungen zugelassenen Bewerber.

Jedem Bewerber wird persönlich mitgeteilt, ob ihn der Prüfungsausschuß zu den Prüfungen zugelassen hat.

VI. ÜBERPRÜFUNG DER BEWERBUNGEN

Jeder Bewerber hat das Recht, die Überprüfung seiner Bewerbung zu verlangen, wenn seiner Ansicht nach ein Irrtum unterlaufen ist. In diesem Fall kann er sich innerhalb zwanzig Tagen nach dem Absendedatum des Schreibens, mit dem ihm die Nichtzulassung mitgeteilt worden ist (maßgebend ist das Datum des Poststempels), unter Angabe der Nummer des Auswahlverfahrens schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wenden. Das Schreiben ist an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung Einstellungen, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, zu richten.

Binnen dreißig Tagen nach dem Absendedatum des Schreibens, mit dem der Bewerber die Überprüfung verlangt hat (maßgebend ist das Datum des Poststempels), prüft der Prüfungsausschuß erneut die Bewerbungsakte unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Bewerbers (und der dem Schreiben gegebenenfalls beigefügten Nachweise).

VII. ART, DAUER UND BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN

1. Art der Prüfungen:

- a) Prüfung bestehend aus einer Reihe von Fragen mit mehreren Antwortvorgaben (Multiple-choice-Verfahren) zur Beurteilung der einschlägigen Kenntnisse auf den Sachgebieten, auf die sich das Auswahlverfahren bezieht (Landwirtschaft, Fischerei und Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern) sowie der spezifischen Kenntnisse in mehreren der unter I genannten Gebiete.
- b) Praktische Prüfung anhand eines dem Bewerber vorgelegten Vorgangs. Zweck dieser Prüfung ist es, die analytischen Fähigkeiten des Bewerbers und seine Erfahrung bei der Bearbeitung eines Vorgangs zu beurteilen.

2. Dauer:

Die Dauer der Prüfungen wird den Bewerbern in der Aufforderung zur Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen mitgeteilt.

3. Bewertung:

Prüfung 1 a): 0 bis 40 Punkte (erforderliche Mindestpunktzahl: 20);

Prüfung 1 b): 0 bis 60 Punkte (erforderliche Mindestpunktzahl: 30).

Wichtiger Hinweis

Die Bewerber müssen die beiden unter 1 a) und 1 b) angegebenen Prüfungen ablegen.

Die Prüfungsarbeit 1 a) wird zuerst korrigiert. Anschließend wird die Prüfungsarbeit 1 b) derjenigen Bewerber korrigiert, die bei der unter 1 a) angegebenen Prüfung mindestens 20 Punkte erzielt haben.

VIII. ZULASSUNG ZUR MÜNDLICHEN PRÜFUNG — ART DER PRÜFUNG — BEWERTUNG

1. Zulassung:

Zur mündlichen Prüfung werden diejenigen Bewerber zugelassen, die bei den schriftlichen Prüfungen insgesamt mindestens 60 Punkte und bei den Einzelprüfungen jeweils die Mindestpunktzahl erzielt haben.

Die Bewerber werden persönlich über die Schlußfolgerungen des Prüfungsausschusses unterrichtet.

2. Art der Prüfung:

Gespräch mit dem Prüfungsausschuß zur Beurteilung der Allgemeinbildung des Bewerbers (einschließlich der Sprachkenntnisse) und seiner Befähigung zur Ausübung der unter I genannten Tätigkeiten; hierbei werden sämtliche in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Angaben berücksichtigt.

3. Bewertung:

Die mündliche Prüfung wird mit 0 bis 60 Punkten bewertet.

IX. AUFNAHME IN DIE EIGNUNGSLISTE

Nach Abschluß des Auswahlverfahrens nimmt der Prüfungsausschuß diejenigen Bewerber in die Eignungsliste auf, die in den schriftlichen Prüfungen und in der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 96 Punkte erzielt haben; hiervon müssen mindestens 30 Punkte bei der mündlichen Prüfung erzielt worden sein.

Die Eignungsliste gilt bis zum 31. Dezember 1988; ihre Gültigkeitsdauer kann verlängert werden. In diesem Fall werden die in die Liste aufgenommenen Bewerber rechtzeitig benachrichtigt.

Die in die Eignungsliste aufgenommenen Bewerber können entsprechend dem dienstlichen Bedarf eingestellt werden.

Gegebenenfalls kann ihnen aus dienstrechtlichen Gründen oder aufgrund der Art der Planstelle ein Vertrag auf Zeit angeboten werden.

X. DIENSTBEZÜGE

(siehe Mitteilung)

Das monatliche Grundgehalt in der Laufbahn, auf die sich dieses Auswahlverfahren bezieht, liegt zwischen

120 115 bfrs (Besoldungsgruppe A 7, Dienstaltersstufe 1) und 132 069 bfrs (Besoldungsgruppe A 7, Dienstaltersstufe 3).

So beträgt beispielsweise das Nettogehalt eines ledigen, nicht unterhaltspflichtigen Beamten, dem die Auslandszulage gewährt wird, in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 7 etwa 112 292 bfrs.

XI. EINREICHUNG DER BEWERBUNGEN

Die Bewerber werden gebeten, die Mitteilung und die Hinweise, die der Bekanntgabe dieses Auswahlverfahrens vorangestellt sind, aufmerksam zu lesen, bevor sie den Bewerbungsfragebogen ausfüllen.

Der diesem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* beigeheftete Bewerbungsfragebogen ist vom Bewerber auszufüllen und zu unterschreiben. Diesem Fragebogen sind Fotokopien der Unterlagen als Nachweis dafür beizufügen, daß der Bewerber die unter II B genannten Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren erfüllt, damit der Prüfungsausschuß nachprüfen kann, ob sie mit den Angaben in dem Bewerbungsfragebogen übereinstimmen.

Der Bewerbungsfragebogen ist zusammen mit den Fotokopien — vorzugsweise per Einschreiben — spätestens bis zum 26. März 1987 (maßgebend ist das Datum des Poststempels) — an folgende Adresse zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Abteilung Einstellungen,
rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Die Bewerbungen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können auch gegen Empfangsbestätigung bis spätestens 26. März 1987, 16.00 Uhr, bei einer der folgenden Adressen hinterlegt werden:

- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung Einstellungen, Brüssel;
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Personalabteilung, Luxemburg;
- Verwaltung der Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra, Karlsruhe, Geel und Petten.

Der Bewerbungsfragebogen und die sonstigen Unterlagen werden nicht zurückgegeben.

Die in die Eignungsliste aufgenommenen Bewerber, denen eine Stelle angeboten wird, haben zwecks Feststellung der Übereinstimmung die Originale ihrer Diplome, Zeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen.

Bewerber, die für ihre Bewerbung nicht den vorgeschriebenen Bewerbungsfragebogen verwendet oder nicht unterschrieben haben, werden nicht zum Auswahlverfahren zugelassen. Dies gilt auch für die Bewerber, die nicht alle Belege fristgerecht eingereicht haben.

Um dem Prüfungsausschuß die Bearbeitung der Bewerbungen zu erleichtern, sind im gesamten Schriftverkehr — auch bei der Übersendung von Diplomen — der Name, unter dem die Bewerbung eingereicht wird, und die Nummer des Auswahlverfahrens anzugeben. Der Bewerber erhält die Unterlagen aus seiner Bewerbungsakte nicht zurück.

Die angegebenen Stichtage gelten nicht für die Beamten und die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in den Presse- und Informationsbüros und den Außenstellen, sofern ihre Bewerbungen der Abteilung Einstellungen (Brüssel) spätestens bis zum 26. März 1987, 16.00 Uhr (Brüsseler Zeit), fernschriftlich angekündigt werden, wobei Datum und Uhrzeit der Absendung des Fernschreibens maßgebend sind.

ANHANG

Erläuterungen — Art der Tätigkeit

Nachstehend einige Erläuterungen zu den Tätigkeiten, mit denen ein nach bestandenerm Auswahlverfahren in eine Planstelle bei der Kommission eingewiesener Bewerber betraut werden kann:

1. Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Fischereierzeugnisse

Referenten- und Kontrolltätigkeit mit folgenden Schwerpunkten:

- Analysen und Berichte über die Lage eines Agrarmarktes oder eines Fischereimarktes;
- Definition und Anwendung der im Rahmen der Preisregelung zu treffenden Maßnahmen;
- Erarbeitung von Vorausschauen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit folgenden Themen: Ausfuhrerstattungen, Einfuhrabschöpfungen, Intervention, Rücknahme vom Markt, Lagerung, Beihilfen, Normen, Standards, usw.

2. *Agrar- oder Fischereistrukturen*

Referenten- und Kontrolltätigkeiten mit folgenden Schwerpunkten:

- Stand, Entwicklung und Verbesserung der sozialen Bedingungen in der Landwirtschaft, der Landwirtschafts- oder Fischereistrukturen und/oder der Bedingungen für die Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- oder Fischereierzeugnissen;
- Analyse und Prüfung von Vorhaben zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft.

3. *Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und/oder der Gemeinsamen Fischereipolitik*

Referenten- und Kontrolltätigkeit mit folgenden Schwerpunkten:

- Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und/oder der Gemeinsamen Fischereipolitik sowie der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe; Überwachung der Durchführung in den Mitgliedstaaten sowie Bekämpfung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.

4. *Agrarforschung*

Referenten- und Kontrolltätigkeit mit folgendem Schwerpunkt:

- Ausrichtung und Tendenzen der Agrarforschung in der Gemeinschaft einschließlich der Forschung in den Bereichen moderne Biotechnologie oder Fischerei (Koordinierung der nationalen Maßnahmen — Durchführung gemeinsamer Vorhaben — Verbreitung der wissenschaftlichen Ergebnisse).

5. *Lage und wirtschaftliche Entwicklung im Agrar- und/oder Fischereisektor*

Referenten- und Kontrolltätigkeit mit folgendem Schwerpunkt:

- Analyse der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung im Agrar- und/oder Fischereisektor sowie der landwirtschaftlichen Betriebe anhand statistischer oder wirtschaftlicher Gesamtinformationen und/oder anhand der Buchführungsdaten der landwirtschaftlichen Betriebe.

6. *Gesundheit und Pflanzenschutz*

Referenten- und Kontrolltätigkeit mit folgenden Schwerpunkten:

- Gesundheitliche und pflanzengesundheitliche Beschaffenheit und Qualität der Agrar- und/oder Fischereierzeugnisse sowie Bedingungen für Produktion, Kontrolle und Vermarktung dieser Erzeugnisse;
- Tierernährung und Verbesserung der gesundheitlichen Beschaffenheit, der Qualität und der Produktivität der Futtermittel durch den Ersatz entsprechender Erzeugnisse und Techniken bei der Tierzucht.

7. *Veterinärwesen und Tierzucht*

Referenten- und Kontrolltätigkeit mit folgenden Schwerpunkten:

- Tiergesundheit und Tierschutz oder gesundheitliche Beschaffenheit und Genußtauglichkeit der tierischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse tierischen Ursprungs.

8. *Waldbau, Forstwirtschaft und Holzwirtschaft*

Referenten- und Kontrolltätigkeit mit folgendem Schwerpunkt:

- Waldbau, Forstwirtschaft und Holzwirtschaft (Entwicklung, Schutz, Nutzung des Waldes — Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, usw.).

9. *Internationale Angelegenheiten im Bereich Landwirtschaft und Fischerei*

Referenten- und Kontrolltätigkeit mit folgenden Schwerpunkten:

- Tätigkeiten in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei, die die Gemeinschaft in Verbindung mit dem GATT oder mit internationalen Organisationen wie der FAO, der OECD, der Weltbank usw. durchführt;
- internationale Beziehungen der Gemeinschaft zu Drittländern in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei.

10. *Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern*

Referenten- und Kontrolltätigkeit mit folgenden Schwerpunkten:

- Ausbau der Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse;
 - rationelle Nutzung der Fischbestände;
 - Erhaltung der natürlichen Ressourcen durch Bekämpfung der Trockenheit und der Wüstenbildung;
 - Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Landbautechnik;
 - Agrarforschung in Verbindung mit den oben genannten Aufgaben.
-